

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 17

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reisefaden für den Unterricht in der Terrainlehre, im militärischen Planzeichnen und militärischen Aufnahmen in den königl. Kriegsschulen. Auf Befehl der General-Inspection des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens ausgearbeitet von Burckhardt, Hauptmann zc. zc. Mit 18 Holzschnitten. Berlin, 1878. E. S. Mittler & Sohn. gr. 4^o. S. 71. Preis Mk. 2. 40.

Seit Langem besitzt das preussische Heer eine s. g. genetische Skizze des Lehrstoffes für den Unterricht in der Terrainlehre, im militärischen Planzeichnen und im Aufnehmen auf den königl. Kriegsschulen zc. zc. Vorliegende Arbeit bietet etwas Aehnliches, mit einigem größern Eintreten in Einzelheiten und einigen Abänderungen in der Eintheilung des zu behandelnden Stoffes.

Reisefaden für den theoretischen Reitunterricht von E. von Spous, Rittmeister im königl. preuß. 6. Husaren-Regt. Zweite Auflage. Hannover, 1877. Helwing'sche Verlagshandlung.

Ein vortreffliches, kurz gefaßtes Lehrbuch für den Reitunterricht. Das Büchlein zerfällt in zwei Theile, der eine enthält eine allgemeine Anleitung, der zweite eine besondere, in welcher letzterer der Gegenstand in Fragen und Antworten behandelt wird.

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. (Beförderungen und zur Dispositionstellung.) Der Bundesrath beförderte zu Oberstleutenants der Infanterie: Die Herren Constant David, in Correvon (Waadt), Johann Oygax, in Bern, Albert Indermühle, in Interlaken, Johannes Jakob, in St. Gallen, Paul Wulle, in Chaux-de-fonds, Alois Geißhüsler, in Luzern, bisher Majore.

Der Bundesrath verfügte auch Uebertragungen von Truppencommandos und ertheilte das Commando:

vom Regiment Nr. 1 an	Hrn. Oberstl. David	in Correvon;
" " " 10 " " "	Wirth,	in Interlaken,
	bish. Commandant	des 12. Regiments;
" " " 11 " " "	J. Oygax,	in Bern;
" " " 12 " " "	A. Indermühle,	in Interlaken;
" " " 15 " " "	A. Geißhüsler,	in Luzern;
" " " 28 " " "	J. Jakob,	in St. Gallen;

vom Landwehr-Regiment

Nr. 6 an	Hrn. Oberstl. P. Wulle,	in Chaux-de-fonds;
" 13 " " "	Ehalmann,	in Luzern, Instructor
	I. Klasse der Infanterie.	

Ferner wurde Herr Oberstleutenant Jakob Wegmann, in Erlendach (Zürich), vom Commando des 5. Dragoner-Regiments enthoben und zur Disposition gestellt. — An dessen Stelle ist als Commandant des 5. Dragoner-Regiments Herr Dragonerhauptmann Othmar Blumer, in Winterthur, gewählt und gleichzeitig zum Major der Cavallerie befördert worden. — Schließlich wurde Herr Oberstleutenant Olivier Bshoffe, in Aarau, zum Obersten in der Eisenbahnabtheilung des Generalsstabs befördert.

IV. Division. (Bibliothek.) Es hatte ferner seit Hr. Oberst Merlan dem Comité des Offiziersvereins der 4. Armeedivision einen Beitrag von 2000 Fr. behufs Anschaffung militärischer Werke zur Verfügung gestellt unter der Bedingung immerhin, daß sämtliche Bataillone, resp. deren Officiere, einen Beitrag zu gleichem Zwecke leisten. Aus dem Berichte, den

Hr. Oberstleutenant Insele in der Versammlung von Officieren der Division jüngst über die Bibliothek erstattete, geht hervor, daß auch vom gegenwärtigen Divisionscommandanten, Hr. Oberst Reitmänn, sowie von den Regimentscommandanten der Division die Bibliothek in verbankenswerther Weise beschenkt worden ist. Es konnten daher aus den gestifteten Beiträgen eine ziemliche Anzahl gelegener Werke angeschafft werden und es beträgt der herrliche Stand der Bibliothek 250 Bände nebst 10 Zeitschriften wobei einstweilen nur die Zinsen der Schenkung des Hrn. Merlan verwendet worden sind.

VI. Division. (Ein Verein der Verwaltungs-officiere) hat sich Anfangs dieses Jahres in der Division gebildet. Der Vorstand wurde wie folgt bestellt: Präsident: Hr. Oberstl. Witz, Vicepräsident: Hr. Major Moser, Actuar: Hr. Lieutenant Köpfl. Der Verein hat nachstehende Statuten angenommen:

§ 1. Der Verein setzt sich zum Zweck: 1. In öfteren Zusammenkünften alle das Armeeverwaltungswesen berührenden Fragen zu besprechen und sich gegenseitig zu belehren. 2. Lösen der vom Divisionsoffiziersverein zugewiesenen Aufgaben eventuell Ergänzung derselben.

§ 2. Der Verein bildet eine Section des Officiersvereins der VI. Division.

§ 3. Die Leitung der Geschäfte wird einem je am Anfange eines Jahres zu wählenden Vorstande von 3 Mitgliedern übertragen, bestehend aus Präsident, Vicepräsident und Actuar. Letzterer besorgt zugleich das Rechnungswesen.

§ 4. Die Jahreskosten für Circulare, Porti zc. werden je im Laufe des Jahres approximativ pro rata auf die einzelnen Mitglieder vertheilt und erhoben.

§ 5. Zu den Versammlungen wird stets mit Circular eingeladen.

§ 6. Gegenwärtige Statuten treten mit heute in Kraft.

— (Das Referat der „A. M. Z.“ über eine Versammlung von Officieren der IV. Division in Luzern) ist dahin zu berücksichtigen, daß der zweite Toast der IV. Armeedivision und ihrem jetzigen Chef, dem Obersten Reitmänn, gegolten, welcher Ausdruck vollen Vertrauens und dankender Anerkennung denn auch sehr am Platze war, gegenüber diesem nach unsern Verhältnissen bewährten Officiere, welcher mit richtigstem Takte ganz ohne Aufsehen und überflüssiges Geräusch die Friedensangelegenheit der Division leitet, und der ihr unzweifelhaft auch im Ernstfalle eine ebenso ruhige und sichere Führung wird angedeihen lassen. — Der dritte von den Trinksprüchen galt dann, wie berichtet, dem früheren Divisionär. B.

Zu dieser Berücksichtigung haben wir zu bemerken: Es scheint, der Hr. Correspondent habe das in unserem Blatt erschienene Referat, welches sich auf eine sehr verlässliche Quelle stützte, nicht ganz richtig aufgefaßt. Die Absicht desselben war nicht, anzudeuten, daß eine unpassende Demonstration gegen den jetzigen Chef der IV. Division stattgefunden habe, welcher das Vertrauen der ihm unterstehenden Officiere besitzt und seine Verdienste aufzuweisen hat, sondern zu constatiren, daß die Officiere der IV. Division das Wohlwollen, welches Herr Oberst Merlan für seine ehemaligen Untergebenen bei jeder Gelegenheit an den Tag gelegt hat, dankbar anerkennen und daß sie, sowie viele der bewährtesten höhern Offiziere tief bedauern, daß derselbe aus den Reihen der Armee, welcher er zur Ehre gereicht, geschieden ist. Vielleicht auch, daß sie noch immer die Hoffnung hegen, daß diese und andere bewährte Kräfte eines Tages wieder eine angemessene Verwendung in der Armee finden werden.

Die Redaktion.

— (Kavallerie pferde.) An der den 16. April in Winterthur stattgefundenen Versteigerung von 95 Rekrutenpferden an die Rekruten wurde gegenüber der amtlichen Schätzung ein Mehrerlös von Fr. 21,650 erzielt, an welchem sämtliche Pferde Theil hatten. Der höchste bezahlte Preis für ein Pferd war Fr. 2250 (von einem St. Galler), der niederste Fr. 1100 (von einem Zürcher), der größte Mehrerlös betrug Fr. 875. Die Organisation der Versteigerung war gut. Die Eidgenossenschaft hat

finanziell somit ein gutes Geschäft gemacht, ob in anderer Hinsicht die Setzgerungen sich bewähren werden, ist fraglich. Soweit ist sicher, daß sie geeignet sind, den Gegensatz zwischen Reich und bloß Bemittelte zu schärfen. (Wint. Landbote.)

Zürich. (Vorunterricht.) Der Männerturnverein von Winterthur will laut „N. Z. Z.“ diesen Sommer verfuhrsweise einen freiwilligen und unentgeltlichen militärischen Turnunterricht eröffnen und zwar für sämtliche in Winterthur und umliegenden Gemeinden wohnende Jünglinge von 16 bis 20 Jahren, welche keine Gelegenheit haben, sich in einem Verein in dieser Sache zu üben.

Zürich. Das Mannschafstlesezimmer erfreut sich auch dieses Jahr eines sehr zahlreichen Besuchs. In den Freistunden ist dasselbe mit Mannschaft und Unteroffizieren, die lesen oder schreiben, überfüllt. Es war ein sehr glücklicher Gedanke von dem hiesigen Kantons-Kriegskommissär, Herrn Hauptmann Baltenschweiler, dieses Lesezimmer in Anregung zu bringen und sehr verantwortungsvoll von Seite des kantonalen Militär-Departements, daß dasselbe zur Verwirklichung die Hand geboten hat. — Gegenwärtig liegen in dem Lesezimmer 36 Zeitungen und Zeitschriften auf. Solche sind militärischen Inhalts, das Uebrige sind politische Tagesblätter. Papier und Couverts werden auf Befehl des kantonalen Militär-Departements den Besuchern des Lesezimmers unentgeltlich verabfolgt. Die meisten aufsteigenden Zeitungen werden von Seite der betreffenden Verleger gratis geliefert. — Diese, sowie der Militärdirektor und Kriegskommissär von Zürich, haben sich durch Förderung dieser nützlichen Einrichtung gerechten Anspruch auf den Dank unserer Wehrmänner erworben. — Wir wünschen nur, daß diese Lesezimmer bald in keiner schweizerischen Kaserne mehr fehlen möchten.

Zürich. Ueber die angebliche eidg. Reparaturwerkstätte berichtet der „Winterthurer Landbote“: Herr Büchsenmacher Hefß von Zürich schreibt uns, daß er allerdings seit vergangnem Herbst, d. h. seit seiner Ernennung zum Büchsenmacher der VI. Division einen Schild mit der Bezeichnung „Eidg. Reparaturwerkstätte“ angebracht habe, aber weder vom eidgenössischen Militärdepartement noch vom Controleur Herrn Gosson ein Ansuchen an ihn gestellt worden sei, das Wort „eidgenössisch“ wegzulassen. — Doch mit Bezug auf obige Aufklärung des Sachverhaltes, auf Grund dessen Hr. Büchsenmacher Hefß sich berechtigt glaubte, auf seiner Firmatafel die Bezeichnung „eidgenössisch“ anzubringen, wie dem „H.-Cour.“ geschrieben: „Hr. H. ist einer von den vielen Büchsenmachern, welche mit dem eidgenössischen Materialverwalter Verträge abgeschlossen und sich verpflichtet haben, zu bestimmtem Preis und unter Hastbarkeit, die Reparaturen an Gewehren der Wehrmänner vorzunehmen. Daß sich aus diesem Vertrag das Recht herleiten lasse, das Wort „eidgenössisch“ zu führen, möchten wir bezweifeln. Wir haben ein eidgenössisches Laboratorium, wir haben eine eidgenössische Hülsenfabrik, wir haben eidgenössische Truppen, ja selbst ein eidgenössisches Defilz; doch Hr. H. hat eine eigene, aber keine eidgenössische Werkstätte. Wenn dem Einzelnen überlassen wird, sich oder seinem Geschäft das Wort „eidgenössisch“ beizulegen, so werden wir am Ende noch eidgenössische Stiefelpußer, Kloakenreiniger u. s. w. kennen lernen. Etwas Auffälliges wäre es nicht, wenn die eidgenössischen Behörden oder ihre Organe verlangen würden, daß von der Firma eines Privatgeschäftes das Wort „eidgenössisch“ entfernt würde, sondern vielmehr, wenn dieß nicht geschehen sollte.“ Die „Grenzpost“ bemerkt hiezu: Das alles ist noch sehr fraglich und beweist gegenüber den Thatfachen nichts. So lange in Bern gegenüber dem Bahnhofportale am Gebäude der sogenannten „eidgenössischen“ Bank deren ungehörige Firma prangt und so lange selbst Motionen in der Bundesversammlung hier nichts ausrichten, wird man dem erfindersüchtigen Büchsenmacher seine Firma noch viel weniger streitig machen können.

Zürich. (Unfall.) Auf dem Militärschießplatz auf der Wollschöfer-Almend wurde in Folge mangelhafter Einrichtungen ein Reiger leicht, ein anderer durch einen starken Streifschuß am Kopf schwerer verletzt. Jetzt sind die nöthigen Verbesserungen vorgenommen worden, solche Unfälle zu verhüten.

Zug. (Die Gewehrspectien) in diesem Kanton ergab laut „Volkblatt“ kein günstiges Resultat. Die Gesamtzahl der abgenommenen Gewehre betrug im Ganzen 256. — Und bei diesen Resultaten konnten die Nähe auf den Gedanken kommen, die Waffencontroleure abschaffen zu wollen!

Solothurn. (Cadettenwesen.) Der Regierungsrath hat eine Reorganisation des Cadettenwesens an der Solothurnischen Kantonschule in dem Sinne beschlossen, daß die jeweiligen im Sommersemester vorzunehmenden militärischen Uebungen in Zukunft beschränkt werden auf: a) Unterricht über Gewehrkenntniß, Schießtheorie, Soldatenschule II. Abschnitt (Handgriffe, Anschlag, und Zielübungen) wöchentlich 1 Stunde. b) Schießübungen. Dieselben finden seltensweise an den Sonntagen Nachmittags statt und dauern bis längstens 6 Uhr Abends. Ein Schüler darf während des Semesters höchstens 4 Sonntage in Anspruch genommen werden. — Ein Theil der Unterrichtszeit für das Turnen soll in sämtlichen Klassen für das militärische Turnen nach Anleitung der eidgenössischen Reglemente und für andere körperliche Uebungen verwendet werden. Die Kadettenmusik ist aufgehoben.

M u s l a n d.

Oesterreich. (Schießen auf große Distanzen.) Auf dem Schießplatze zu Großjedlersdorf wurde am 26. Februar mit dem Schießen auf große Distanzen mit dem Werndl-Gewehre begonnen und Resultate erzielt, die die kühnsten Erwartungen, die man an diese Waffe zu stellen berechtigt ist, noch bei Weitem übertrafen. Zu diesem Zwecke wurde aus drei Compagnien des 4. Infanterie-Regiments Hecks und Deutschmeister eine Kriegs-Compagnie combinirt, welche den normirten Stand von 236 Feuergewehren besaß. Als Zielobject waren 1400 Meter entfernte Scheibenfiguren, welche einen Zug Artillerie sammt der Bedienungsmannschaft darstellten. Die drei Geschütze waren als abgeprobt, die Canoniere und Zugs-Commandanten als abgefeuert angenommen. Pferde waren als Zielobject nicht angenommen. Es wurde nun auf diese enorme Distanz (1875 Schritte), auf welche Entfernung vor zwei Dezennien selbst Feldartillerie nur selten in Action trat, ein Salven- oder Zugsfeuer, dann ein Gewehrfeuer eröffnet und erzielte man folgende Treffresultate: Von den 211 Mann, die mit Feuergewehren bewaffnet, Unteroffiziere schossen nicht mit, machte jeder zehn Schuß, und wurden neun Percent erzielt, d. h. 189 Treffer, oder mit anderen Worten, die aufgefahrene feindliche Batterie war binnen 3 1/2 Minuten nicht actionsfähig, da die gesammte Bedienungsmannschaft 108 Mann (inclusive Offiziere und Unteroffiziere) weggeschossen war. Hierbei ist noch zu bemerken, daß fast jede der darstellenden Scheibenfiguren 2 Schüsse erhielt. Nun avancirte die supponirte Batterie auf 900 Meter, d. i. 1200 Schritte und es wurde nun abermals Zugs-, Schwarm- und Schnellfeuer gegen die Scheibenfiguren abgegeben; diesmal war das Trefferpercent 11 1/2, d. h. so viel, als daß nach fünf Salven die Bedienungsmannschaft kampfunfähig gemacht wurde. Hierbei muß noch erwähnt werden, daß durchaus nicht aus erprobten Schützen diese Kriegscompagnie zusammengesetzt wurde, sondern daß selbe aus Soldaten des zweiten Bataillons, ohne Unterschied der Feuergeschicklichkeit, Treffsicherheit und Dienstszeit des einzelnen Individuums zusammengestellt worden waren. Allerdings ist hierbei zu bemerken, daß die erzielten glänzenden Treffresultate zum großen Theile der correcten Stellung des Aufschusses, folglich der richtigen Kenntniß der Distanzen, zuzuschreiben sind, was im Kriege natürlich ziemlich selten vorzukommen pflegt. Dieses Schießen auf große Distanzen wird bis zum 2. März (incl.) fortgesetzt und demselben der Kaiser und der Generalinspector des Heeres beiwohnen. An demselben werden alle neun in Wien garnisonirenden Infanterie-Regimenter successive theilnehmen. (Bede.)

Oesterreich. (Das Legitimations-Blatt.) Das 8. Normal-Verordnungsblatt des Reichs-Kriegsministeriums enthält eine Vorschrift über die Abfassung und Behandlung des Legitimations-Blattes, welches jedes Mitglied des Heeres im Kriegesfalle bei sich zu tragen hat. Wir entnehmen dieser Ver-